

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung  
(Stand: 16. Dezember 2024)**

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung ab dem 1. Januar 2025. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Verordnung  
der Stadt Oldenburg (Oldb) über Parkgebühren  
(Parkgebührenordnung)  
vom 21. Juni 1982**

(Amtsblatt Weser-Ems Nummer 26 vom 2. Juli 1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2024, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 29 vom 20. Dezember 2024).

**§ 1  
Gegenstand und Höhe der Gebühr**

Soweit das Parken auf den öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der Stadt Oldenburg nur während der Laufzeit einer Parkuhr oder mit einem Parkschein eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Parkgebühren nach Zonenbereichen wie folgt erhoben:

Zone I

Die Parkgebühr beträgt je angefangene viertel Stunde:

Ab dem 1. Januar 2024                      0,70 Euro

Die Gebühr an den Fernbushaltestellen am Hauptbahnhof Nord beträgt pauschal 3 Euro pro Haltevorgang.

Unternehmen, die eine vertragliche Vereinbarung über eine bargeldlose Abrechnung mit der Stadt Oldenburg abschließen, zahlen eine Staffelgebühr:

bei bis zu 500 Haltevorgängen im Monat	3 Euro pro Halt,
bei 501 bis 1000 Haltevorgängen im Monat	2 Euro pro Halt und
bei über 1001 Haltevorgängen im Monat	1,50 Euro pro Halt.

Die Zone I umfasst den Innenstadtbereich.

Als Innenstadtbereich gilt der Bereich innerhalb der im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Umgrenzung. Der Lageplan (M 1 : 10.000) ist Bestandteil der Verordnung.

Die Zone I wird von folgenden Straßen umschlossen:

Peterstraße (einschließlich Parkplatz Katharinenstraße PFL), Herbartstraße bis Bismarckstraße, Bismarckstraße, Gartenstraße, Schloßwall, Elisabethstraße, Schleusenstraße, Kanalstraße, Staupromenade, Stau bis Bahnübergang, Alter Stadthafen, Bahnhofsvorplatz, Moslestraße, Bundesbahnweg, Donnerschweer Straße, Pferdemarkt einschließlich der Parkplätze – ausgenommen Marktfläche -, einschließlich dieser Straßen und Parkplätze.

### Zone II

Die Parkgebühr beträgt je angefangene viertel Stunde:

Ab dem 1. Januar 2024                      0,40 Euro

Die Zone II umfasst das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Zonen I und III.

### Zone III

Die Parkgebühr beträgt je angefangene viertel Stunde:

Ab dem 1. Januar 2024                      0,40 Euro

Die Parkgebühr beträgt maximal am Tag:

Ab dem 1. Januar 2024                      4,00 Euro

Die Zone III umfasst die Stellplätze an der Messestraße (Weser-Ems-Halle).

## **§ 2 Bewohnerparkgebühren**

- (1) In der Anlage 1 sind die Bewohnerparkzonen A bis F festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung. Für diese Bewohnerparkzonen werden auf Antrag Bewohnerparkausweise ausgestellt.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in einer der sechs ausgewiesenen Bewohnerparkrechtszonen der Stadt Oldenburg gemeldet sein und dort auch tatsächlich wohnen. Sie oder er darf über keine private Parkmöglichkeit (Garage/Stellfläche o.ä.) in der Nähe der Wohnung verfügen, und muss daher auf das Parken im öffentlichen Verkehrsraum angewiesen sein.
- (3) Der Gültigkeitszeitraum des Bewohnerparkausweises beträgt grundsätzlich 12 Monate. Die Gültigkeit beginnt mit dem in dem Bescheid des Bewohnerparkausweises angegebenen Datum. Es können kürzere Gültigkeitszeiträume für volle drei, sechs oder neun Monate beantragt werden.

- (4) Für die Bewohnerparkzonen A bis F werden die Gebühren für Bewohnerparkausweise wie folgt festgesetzt:

Ab dem

1. Februar 2024	100 Euro / Jahr
1. Januar 2025	200 Euro / Jahr

Bei kürzeren Gültigkeitszeiträumen wird die Gebühr anteilig berechnet. Maßgeblich für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist das Datum des Gültigkeitsbeginns des Bewohnerparkausweises. Diese Gebühr gilt dann für den gesamten Gültigkeitszeitraum.

- (5) Verzichtet die Inhaberin oder der Inhaber auf die Rechte aus dem Bewohnerparkausweis und gibt diesen vorzeitig zurück oder beantragt sie oder er die Verkürzung des Gültigkeitszeitraums, so werden die Gebühren anteilig erstattet.
- (6) Für die Änderung, Ersatzausfertigung oder Umschreibung eines bereits ausgestellten Bewohnerparkausweises können Gebühren in entsprechender Anwendung der Ziffer 265 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

### **§ 3** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Oldenburg den 16. Dezember 2024